



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 02 / 2024
vom 14. Februar 2024

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

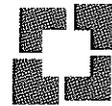
Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt:	Seite
Content:	Page
Beitragsordnung des Studierendenwerks <i>Fee regulations of the Studierendenwerk Mannheim</i>	4

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on
the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>



Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 14. Dezember 2023 Änderungen zur Beitragshöhe und zur Rückerstattung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen.

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Mannheim ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden in der Hochschulregion Mannheim übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Mannheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Studierenden folgender Hochschulen:
 - a.) Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
 - b.) Hochschule Mannheim
 - c.) Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
 - d.) Popakademie Baden-Württemberg
 - e.) Universität Mannheim
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

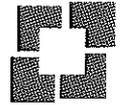
§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird ab HWS 2024/2025 bzw. WS 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Mannheim pro Semester auf 85,00 Euro
2. Für die Studierenden der Hochschule Mannheim pro Semester auf 85,00 Euro
3. Für die Studierenden der Musikhochschule Mannheim pro Semester auf 85,00 Euro
4. Für die Studierenden der Popakademie Mannheim pro Semester auf 85,00 Euro
5. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim pro Studienjahr auf 170,00 Euro

Der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester (85,00 Euro) bezahlt werden.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag zu entrichten.



§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen sowie der für die Popakademie Baden-Württemberg zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten; er muss spätestens bis zum Ende des Semesters bzw. Studienjahrs, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.
3. § 5.2 entfällt ab dem HWS 2024/2025 bzw. WS 2024/2025

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt.
2. Eine Rückerstattung erfolgt darüber hinaus, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde.
3. Anträge auf Rückerstattung sind bei den Hochschulen innerhalb der für diese Hochschule geltenden Fristen von Rückerstattungen zu stellen. Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Mannheim, im Februar 2024

Peter Pahle
- Geschäftsführer -